

GKV–Spitzenverband, Berlin¹

AOK–Bundesverband GbR, Berlin

BKK Dachverband e.V., Berlin

IKK e.V., Berlin

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Knappschaft, Bochum

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

Gemeinsames Rundschreiben vom 04.12.2013 in der Fassung vom
09./10.12.2015 zu Einnahmen zum Lebensunterhalt

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.

Vorwort

Das vorliegende gemeinsame Rundschreiben befasst sich ausschließlich mit dem Begriff „Einnahmen zum Lebensunterhalt“, soweit er im Zusammenhang mit den Vorschriften zu zusätzlichen Zuschüssen zum Zahnersatz nach § 55 Abs. 2 und 3 SGB V und der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V zu beachten ist. Andere Einkommensbegriffe in der Krankenversicherung werden von diesem Rundschreiben nicht erfasst.

Die Einnahmen, bei denen als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII maßgeblich ist, sind in der Anlage 1 mit dem Vermerk „- RBSFV -“ gekennzeichnet.

Mit diesem Rundschreiben geben der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene grundlegende Hinweise zu den in diesem Kontext relevanten fachlichen Fragen und Anforderungen an die Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt. Offen gebliebene gemeinsame Umsetzungsfragen werden in den routinemäßigen Besprechungen des GKV-Spitzenverbandes mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene weiter beraten und bei Bedarf einvernehmlichen Lösungen zugeführt. Diese Lösungen werden im Rundschreiben regelmäßig aktualisiert und in der Änderungsübersicht kenntlich gemacht. Der Änderungshistorie können in Kurzform der Hintergrund und die betroffenen Passagen der Änderung entnommen werden; soweit dort keine Änderungen vermerkt sind, befindet sich der Text demnach in der Ursprungsfassung vom 04.12.2013.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	7
1.1 Begriff "Einnahmen zum Lebensunterhalt"	7
1.2 Zuordnung der Einnahmen.....	7
1.2.1 Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt	7
1.2.2 Einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt.....	8
Beispiel 1 – Anrechnung einer einmaligen Rentennachzahlung	8
2. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit.....	8
3. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus nichtselbständiger Arbeit.....	9
4. Einnahmen aus Kapitalvermögen.....	9
5. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	10
6. Renten	10
6.1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Renten aus privaten Lebensversicherungen, Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, Versorgungsbezüge, Veräußerungsrenten	10
6.1.1 Leistungen für Kindererziehung für Mütter	11
6.2 Renten nach dem BVG/BEG	11
6.2.1 Renten nach dem BVG/BEG an Hinterbliebene	12
6.3 Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung	12
Beispiel 2 – Rundung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.....	13
Beispiel 3 – Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit MdE unter 30	13
Beispiel 4 – Bezug zweier Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	13
6.3.1 Volle Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung.....	13
Beispiel 5 – volle Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung	14
6.3.2 Teilweise Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung ..	14
Beispiel 6 – teilweise Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung	14
6.3.3 Vorläufige Entschädigung (Rente) und Abfindung	15
Beispiel 7 – Rente als vorläufige Entscheidung nach § 62 SGB VII	15
Beispiel 8 – Abfindung mit einer Gesamtvergütung nach § 75 SGB VII	16
6.4 Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung	16
6.5 Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus privaten Unfallversicherungsverträgen....	16
7. Entgeltersatzleistungen	16

8. Elterngeld, Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder.....	17
Beispiel 9 – Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus	17
Beispiel 10 – Kombination Elterngeld mit Betreuungsgeld.....	19
Beispiel 11 – Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und Betreuungsgeld	20
Beispiel 12 – Kombination Elterngeld, Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld	22
9. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	23
10. Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus öffentlichen oder privaten Mitteln	23
11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln aufgrund Krankheit oder Behinderung	24
12. Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus bzw. Opfer politischer Verfolgung	24
13. Unterhalt	24
14. Eigenheimzulagen	25
15. Pfändungen und Abtretungen, Zahlungen an Dritte	25
16. Sonderausgaben, Werbungskosten und Freibeträge	25
17. Stipendien	26
18. Saldierung von Einnahmen	26
19. Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einkommensarten	27
20. Anlage 2: Muster von Rentenanpassungsmitteilungen.....	47

Änderungshistorie

Änderungsdatum	Durchgeführte Änderung
19./20.03.2015	<p>Titel ergänzt</p> <p>Vorwort aufgenommen</p> <p>Vorwort, Anlage 1 Einnahmearten „Arbeitslosengeld II“, „Barbetrag bei Heimunterbringung“, „Freie Förderung“, „Grundsicherungsleistung“, „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Mietzuschuss“, „Pflegewohn-geld“, „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“, „Sozial-geld“, „Unterkunft und Heizung, Leistungen für“, „Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld, Befristeter –“ – Verweis auf RVo (Regel-satzverordnung) aktualisiert auf – RBSFV – (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung)</p> <p>Überschrift „1. Allgemeines“ eingefügt</p> <p>Abschnitt 7. – Aufnahme „Pflegeunterstützungsgeld“</p> <p>Abschnitt 8. – Klarstellung des Anspruchs auf Elterngeld bei Mehr-lingen, Erläuterung des Anspruchs auf Elterngeld Plus (inkl. Partner-schaftsbonus), Aktualisierung der Ausführungen zum Bezug von Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld</p> <p>Abschnitt 9. – Aufnahme der Erläuterung der Anrechnung von Pfl-egeunterstützungsgeld</p> <p>Abschnitt „17. Stipendien“ aufgenommen zur Erläuterung der grds. Unterscheidung von Stipendien</p> <p>Anlage 1 Einnahmearten „Abfindung aus privater Lebensversiche-rung“, „Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Ver-trägen“ – redaktionelle Anpassung des Feldes „Einnahmen zum Le-bensunterhalt“</p> <p>Anlage 1 – Aufnahme Einnahmeart „Arbeitgeber-Zuschuss zum Pfl-egeunterstützungsgeld“</p> <p>Anlage 1 Einnahmeart „Einstiegsgeld“ – Rechtsgrundlage aktualisiert</p> <p>Anlage 1 Einnahmeart „Elterngeld“ – Ausführungen um das Eltern-geld Plus ergänzt</p> <p>Anlage 1 – Einnahmeart „Freie Förderung (weggefallen zum 01.01.2010)“ inhaltlich angepasst</p> <p>Anlage 1 – Aufnahme Einnahmeart „Pflegeunterstützungsgeld“</p> <p>Anlage 1 – Einnahmeart „Stipendien“ durch Zusatz „als Deutschland-</p>

	<p>stipendien“ konkretisiert</p> <p>Anlage 1 – Aufnahme Einnahmeart „Stipendien durch Begabtenförderungswerke auf der Grundlage der "Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler" („StipendiumPlus“)</p> <p>Verweise auf Abschnitte/Anlagen einheitlich gefasst</p>
<p>09./10.12.2015</p>	<p>Anpassung der Darstellung/Formatierung</p> <p>Aktualisierung des Vorworts</p> <p>Verweise auf Urteile angepasst</p> <p>Beispiel 1, 5, 6, 7 und 8 – Beispiele wurden aktualisiert</p> <p>Anlage 1 – Einnahmeart „Geld- und Sachbezüge für Zivildienstleistende (weggefallen zum 30.06.2011 bzw. für Übergangsfälle zum 31.12.2011)“ entfernt, da ab 2016 nicht mehr relevant</p> <p>Anlage 1 – Einnahmeart „Reservistendienst Leistende, Leistungen an“ wurde aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften vom 29.06.2015 aufgenommen</p> <p>Anlage 1 – zur Einnahmeart „Unterhaltssicherung, Leistungen zur – „ wurden aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften vom 29.06.2015 die einzelnen Leistungen ergänzt sowie die jeweiligen Rechtsgrundlagen aufgenommen</p>

1. Allgemeines

1.1 Begriff "Einnahmen zum Lebensunterhalt"

Den Einnahmen zum Lebensunterhalt kommt rechtliche Bedeutung zu bei der Prüfung, ob Befreiungsmöglichkeiten im Sinne der §§ 55 und 62 SGB V bestehen.

Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung, soweit sie gegenwärtig zur Verfügung stehen.

Hierzu zählen grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden Bezüge sowie geldwerte Zuwendungen, wie z. B. Abfindungen, Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen sowie Einkünfte, die ein Unternehmer aus seinem Geschäftsbetrieb zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Familie erzielt oder entnimmt, Einnahmen aus Kapitalvermögen, der Bruttobetrag der Renten und Versorgungsbezüge sowie Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zählen auch die Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Als Einnahmen zum Lebensunterhalt bleiben die durch Gesetz, Rechtsprechung oder entsprechende Rechtsauslegung benannten zweckgebundenen Zuwendungen, z. B. zur Abdeckung eines Mehrbedarfs wie Pflegegeld, Blindenzulage oder Kindergeld unberücksichtigt.

Zur besseren Unterscheidung und Einordnung werden in diesem Rundschreiben die im Einkommenssteuerrecht definierten Einkommensbegriffe verwendet.

1.2 Zuordnung der Einnahmen

1.2.1 Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt

Einnahmen sind als laufend zu bewerten, sofern sie regelmäßig z. B. wöchentlich / monatlich wiederkehren (z. B. Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Bruttobetrag der Renten und Versorgungsbezüge).

Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt werden dem Kalenderjahr zugeordnet, für das sie gezahlt werden.

1.2.2 Einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt

Einnahmen sind als einmalig zu bewerten, sofern sie einmalig oder in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden (z. B. einzelne Entgeltbestandteile, Jubiläumszuwendungen, Urlaubsgelder, Weihnachtsgratifikationen, Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen, Renten, Versorgungsbezüge).

Nachzahlungen von laufenden Einnahmen gelten als einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt (z. B. rückwirkende Erhöhung des Arbeitsentgelts, rückwirkende Rentenzubilligung).

Einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt sind dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem sie ausbezahlt werden bzw. zufließen.

Beispiel 1 – Anrechnung einer einmaligen Rentennachzahlung

Rentantrag am 20.06.2015. Rentenzuerkennung am 15.03.2016 mit Rentenbeginn am 01.06.2015, Rentennachzahlung für den Zeitraum 01.06.2015 bis 31.03.2016 in Höhe von 12.000 Euro am 15.03.2016.

Die Rentennachzahlung in Höhe von 12.000 Euro ist in voller Höhe als Einnahme für das Jahr 2016 anzusetzen.

2. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit

Als Einnahmen zum Lebensunterhalt ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn (§ 4 EStG = Steuerbescheid) anzusetzen.

Als Gewinn bezeichnet das EStG bei Bilanzpflichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Abs. 1 EStG). Steuerpflichtige, die nicht bilanzpflichtig sind, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG).

Sonderausgaben und Freibeträge sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge können bei der Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht in Abzug gebracht werden (siehe Abschnitt 16. „Sonderausgaben, Werbungskosten und Freibeträge“).

Bei Veräußerungsgewinnen aus dem (Teil-) Verkauf eines Betriebes oder aus der (Teil-) Veräußerung des Betriebsvermögens zählt als Einnahme zum Lebensunterhalt nur der Ertragsanteil aus

dem Kapitalwert sowie ein evtl. Überschussanteil des Veräußerungsgewinnes. Der Kapitalanteil stellt hingegen eine Umschichtung des Vermögens dar und kann somit nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gezählt werden. Die jeweiligen Informationen ergeben sich aus den entsprechenden Verträgen bzw. sind vom Versicherten entsprechend nachzuweisen.

Bei Landwirten, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (nicht buchführende Betriebe = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen), ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) i. V. m. der jeweils geltenden Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft (AELV) ergebende Wert anzusetzen.

Ein Beweismittel für die Berechnung der Belastungsgrenze kann der letzte vorhandene Einkommenssteuerbescheid sein, sofern der Versicherte die Aktualität des ausgewiesenen Betrages bestätigt. Daneben können, sofern erforderlich, weitere Unterlagen (zum Beispiel vorläufige Gewinn-Verlust-Rechnung, Bescheinigung des Steuerberaters) hinzugezogen werden.

3. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus nichtselbständiger Arbeit

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG gehört in erster Linie das Arbeitsentgelt. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder lediglich im Zusammenhang damit erzielt werden. Die steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Einnahmeart spielt bei der Frage der Berücksichtigung als Einnahmen zum Lebensunterhalt keine Rolle.

Die allgemein für Arbeitnehmer geltenden Regelungen (z. B. §§ 2 und 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung [SvEV]) finden Anwendung.

4. Einnahmen aus Kapitalvermögen

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind unabhängig von ihrer steuerlichen Betrachtung (z. B. aufgrund einer Nichtveranlagungsbescheinigung) oder den mit dieser Einkunftsart möglichen steuerlichen Vergünstigungen (Werbungskosten nach §§ 9 und 9a EStG oder Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG) als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu werten. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die diesen Kapitalerträgen (Zinsen) zugrunde liegenden Einkünfte selbst unberücksichtigt bleiben (z. B. Schmerzensgeld, ggf. Abfindungen, Kapitalentschädigungen).

5. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sind bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung die zu versteuernden Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) dieser Einkommensart für die Berechnung der Belastungsgrenze heranzuziehen (BSG, Urteil vom 19.09.2007 – B 1 KR 7/07 R –).

Ein Beweismittel für die Berechnung der Belastungsgrenze kann der letzte vorhandene Einkommenssteuerbescheid sein, sofern der Versicherte die Aktualität des ausgewiesenen Betrages bestätigt. Daneben können, sofern erforderlich, weitere Unterlagen (zum Beispiel vorläufige Gewinn-Verlust-Rechnung, Bescheinigung des Steuerberaters) hinzugezogen werden.

6. Renten

6.1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Renten aus privaten Lebensversicherungen, Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, Versorgungsbezüge, Veräußerungsrenten

Leibrenten (regelmäßig wiederkehrende Bezüge, deren Zahlungswiederholung von der Lebenszeit der Begünstigten abhängig ist) und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Alterssicherung der Landwirte und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen erbracht werden, gehören zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt. Zu den Leibrenten und anderen Leistungen im vorstehenden Sinne zählen nicht nur Renten wegen Alters, sondern auch solche, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Bei Renten aus privaten Lebensversicherungen, die nicht zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 229 SGB V gehören, zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt nur der Ertragsanteil, da der Kapitalrückzahlungsanteil eine Kapitalumschichtung und damit einen Vermögensverzehr darstellt. Der Ertragsanteil ist der dem Versicherten zustehende Zinsertrag aus dem eingezahlten Kapital. Die jeweiligen Informationen sind vom Versicherten über entsprechende Bescheinigungen der Lebensversicherer nachzuweisen.

Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, auf die der Arbeitnehmer – trotz fehlender eigener Leistungen – einen Rechtsanspruch hat, zählen ebenfalls zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

Renten werden grundsätzlich mit ihrem Bruttobetrag abzüglich der z. B. wegen des Bezuges einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder von Einkommen nicht zu zahlender Beträge (Ruhensbeträge) angerechnet. Dies ist im Regelfall der im Rentenbescheid ausgewiesene Betrag (einschließlich des auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teils der Rente) ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers nach § 106 SGB VI und der einbehaltenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sonstige Versagens- oder Kürzungsbeträge sind ebenfalls außer Acht zu lassen (vgl. Abschnitt 15. „Pfändungen und Abtretungen, Zahlungen an Dritte“).

Ein Beispiel hierzu findet sich in der Anlage 2: Muster von Rentenanpassungsmitteilungen des gemeinsamen Rundschreibens.

Versorgungsbezüge (Betriebsrenten) sind ebenfalls bei den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen, hierbei ist der Bruttobetrag anzusetzen.

Bei Veräußerungsrenten, die aus dem Verkauf eines Hauses oder Betriebes herrühren (Verkauf auf Rentenbasis), zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt nur der Ertragsanteil, da der Kapitalrückzahlungsanteil eine Kapitalumschichtung und damit einen Vermögensverzehr darstellt (BSG, Urteil vom 25.08.1982 – 12 RK 57/81 –).

6.1.1 Leistungen für Kindererziehung für Mütter

Die Leistung für Kindererziehung gemäß §§ 294, 294 a SGB VI an Mütter der Jahrgänge vor 1921 (alte Bundesländer) bzw. vor 1927 (neue Bundesländer) ist keine Rente, sondern eine von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringende Leistung besonderer Art. Rechtlich ist diese Leistung auch kein Bestandteil der Rente. Sie ist nicht bei den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen, weil eine Minderung von Sozialleistungen durch die Anrechnung der Leistung für Kindererziehung vermieden werden soll (§ 299 SGB VI).

6.2 Renten nach dem BVG/BEG

Nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zählen Grundrenten, die Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des BVG erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG (§ 62 Abs. 2 Satz 4 SGB V).

6.2.1 Renten nach dem BVG/BEG an Hinterbliebene

Im Gegensatz zu den Versichertenrenten sind Hinterbliebenenrenten nicht um den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG zu mindern. Sie sind in voller Höhe als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

6.3 Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind ebenfalls nur insoweit den Einnahmen zum Lebensunterhalt zuzurechnen, wie sie nicht dem Ausgleich eines unfallbedingten Mehrbedarfs dienen (BSG, Urteil vom 8.12.1992 – 1 RK 11/92 –).

Es bleibt mithin der Teil der Versichertenrente unberücksichtigt, der zweckgebunden und zur Abdeckung des unfallbedingten Mehrbedarfs bestimmt ist. Bei der Ermittlung des Teils der Versichertenrente, der für den Mehrbedarf zweckgebunden ist, sind mangels anderer Anhaltspunkte die Beträge anzusetzen, die in § 31 Abs. 1 BVG als Grundrenten für Beschädigte vorgesehen sind.

Hieraus folgt, dass die Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist, soweit sie dem Beschädigten bei einem der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entsprechenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) nach sozialem Entschädigungsrecht als Grundrente (einschließlich der Aufstockungsbeträge für ältere Schwerbeschädigte) zu gewähren wäre.

Nach § 31 Abs. 1 BVG erhalten Beschädigte eine nach dem GdS gestaffelte Grundrente, wenn ein GdS von mehr als 25 v. H. (aufgerundet 30 v. H.) vorliegt. Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach § 56 Abs. 1 SGB VII jedoch bereits dann gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um mindestens 20 v. H. gemindert ist. Dies trifft auch zu, wenn zwei arbeitsunfallbedingte Minderungen der Erwerbsfähigkeit von jeweils 10 v. H. vorliegen.

Bei Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer MdE von weniger als 30 v. H. ist der Betrag der zu berücksichtigenden Grundrente entsprechend teilweise anzusetzen; bei einer MdE von 20 v. H. bleibt hiernach die Versichertenrente in Höhe von zwei Dritteln und bei einer MdE von 10 v. H. in Höhe von einem Drittel der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG unberücksichtigt.

§ 31 Abs. 1 BVG sieht eine Staffelung des GdS um jeweils 10 v. H. vor. Wird eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für eine MdE von z. B. $33\frac{1}{3}$ v. H. oder $66\frac{2}{3}$ v. H. gezahlt, erfolgt eine Aufrundung ab 5 v. H. auf den nächsthöheren Zehnerbetrag. Bei Werten von

weniger als 5 v. H. erfolgt eine Abrundung auf den nächstniedrigeren Zehnerbetrag (§ 30 Abs. 2 BVG).

Bei Bezug mehrerer Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Abzugsbeträge separat zu ermitteln und abzuziehen. Eine Addition der anerkannten Prozentsätze der MdE findet nicht statt.

Beispiel 2 – Rundung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung MdE 66 2/3 v. H.

Hier bleibt der Betrag der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG bei einem GdS von 70 unberücksichtigt.

Beispiel 3 – Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit MdE unter 30

Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung MdE 20 v. H.

Hier bleibt der Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG bei einem GdS von 30 unberücksichtigt

Beispiel 4 – Bezug zweier Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Bezug zweier Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von 30 v. H. bzw. 10 v. H.

Der Betrag der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG bei einem GdS von 30 sowie der Betrag eines Drittels der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG bei einem GdS von 30 sind zu ermitteln und abzuziehen.

6.3.1 Volle Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Bei Abfindungen von Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 76 SGB VII und § 221a SGB VII (MdE unter 40 bzw. 50 v. H.) wird zur Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt der Jahresrente der Jahresbetrag der entsprechenden Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG gegenübergestellt. Ist der Jahresbetrag der Verletztenrente höher, so wird die Differenz mit dem Kapitalwert multipliziert. Dieses Ergebnis ist als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

Der vom Unfallversicherungsträger ermittelte Kapitalwert kann zum Beispiel dem Bescheid über die Berechnung der Abfindung entnommen werden.

Beispiel 5 – volle Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung MdE 30 v. H.	
Lebensalter des Versicherten zum Zeitpunkt der Abfindung (Juli 2015): 33 Jahre, Kapitalwert 18,8	
Jahresbetrag der Versichertenrente:	2.142,63 Euro
Jahresbetrag der Grundrente BVG (bis 30.06.2015 mtl. 129,00 Euro, ab 01.07.2015 mtl. 132,00 Euro):	1.566,00 Euro
Differenzbetrag:	576,63 Euro
mit Kapitalwert 18,8 multipliziert:	10.840,64 Euro
Als Einnahme zum Lebensunterhalt ist ein Betrag von 10.840,64 Euro zu berücksichtigen.	

6.3.2 Teilweise Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Bei Abfindungen von Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 78 SGB VII (MdE ab 40 v. H.) erfolgt eine Teilabfindung des Rentenanspruches auf Zeit. In diesen Fällen wird die Versichertenrente zur Hälfte weiter gezahlt und die andere Hälfte mit dem Faktor „Neun“ für die Dauer von zehn Jahren abgefunden (§ 79 SGB VII).

Zur Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt wird die Hälfte des Jahresbetrages der entsprechenden Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG mit dem Faktor 9 multipliziert. Dieser Betrag ist dem Abfindungsbetrag gegenüberzustellen. Ist der Abfindungsbetrag höher, so ist die Differenz der beiden Beträge als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

Beispiel 6 – teilweise Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung MdE 60 v. H., Abfindung erfolgt im Juli 2015.	
Monatliche Versichertenrente	596,40 Euro
Jahresbetrag der Versichertenrente	7.156,80 Euro
Höhe der Abfindung (jährliche Verletztenrente / 2 x 9)	32.205,60 Euro
Jahresbetrag der Grundrente BVG (bis 30.06.2015 mtl. 301,00 Euro, ab 01.07.2015 mtl. 307,00 Euro)	3.648,00 Euro
Hälfte des Jahresbetrages der Grundrente BVG:	1.824,00 Euro
Multipliziert mit Faktor 9:	16.416,00 Euro
Da der Abfindungsbetrag höher ist, ist als Einnahme zum Lebensunterhalt aus der befristeten Abfindung ein Betrag von 15.789,60 Euro (32.205,60 Euro – 16.416,00 Euro) zu berücksichtigen.	

Die laufende monatliche Verletztenrente, die ab dem Abfindungszeitpunkt für die Dauer von zehn Jahren nur noch zur Hälfte ausbezahlt wird (298,20 Euro), ist nach Abzug des halben monatlichen Betrages der entsprechenden Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG (153,50 Euro) als monatliche Einnahme zum Lebensunterhalt (monatlich 144,70 Euro) ebenfalls zu berücksichtigen.

6.3.3 Vorläufige Entschädigung (Rente) und Abfindung

Während der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall soll der Unfallversicherungsträger die Rente als vorläufige Entschädigung festsetzen, wenn der Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht abschließend festgestellt werden kann (§ 62 SGB VII). Spätestens nach drei Jahren ist die vorläufige Entschädigung in Rente auf unbestimmte Zeit umzustellen.

Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu erwarten, dass nur eine Rente in Form der vorläufigen Entschädigung zu zahlen ist, kann der Unfallversicherungsträger die Versicherten nach Abschluss der Heilbehandlung mit einer Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden.

Die Gesamtvergütung stellt eine Vorauszahlung des voraussichtlichen Rentenaufwandes dar. Der Abfindungsbetrag ist deshalb bis zum Ende des (in der Zukunft liegenden) Monats abzurechnen, in dem der Prognose zu Folge die Rentenberechtigung voraussichtlich wegfallen wird (§ 75 SGB VII).

Sowohl die Rente als vorläufige Entschädigung (§ 62 SGB VII) als auch die Abfindung mit einer Gesamtvergütung (§ 75 SGB VII) sind als Einnahme zum Lebensunterhalt zu bewerten. Da aber Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte nur insoweit zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zählen, soweit diese den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG überschreiten, gilt diese Einschränkung ebenso bei der Rente als vorläufige Entschädigung sowie der Abfindung daraus.

Beispiel 7 – Rente als vorläufige Entscheidung nach § 62 SGB VII

Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung MdE 30 v. H.	
Monatsbetrag der Versichertenrente	600,00 Euro
Monatsbetrag der Grundrente nach § 31 BVG beim GdS von 30	132,00 Euro
Differenzbetrag	468,00 Euro

Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt ist ein Betrag von 468,00 EUR monatlich zu zählen.

Beispiel 8 – Abfindung mit einer Gesamtvergütung nach § 75 SGB VII

Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung MdE 40 v. H., vorläufige Abfindung für einen Zeitraum von 3 Jahren im Februar 2015	
Jahresbetrag der Versichertenrente	11.200,00 Euro
Abfindungssumme (11.200 Euro x 3 Jahre)	33.600,00 Euro
Jahresbetrag der Grundrente nach § 31 BVG beim GdS von 40 (Grundrente aus Februar 2015 wird zugrunde gelegt)	
Grundrentenbetrag nach § 31 BVG im Abfindungszeitraum	6.372,00 Euro
Differenz Abfindung Verletztenrente und Grundrente im Abfindungszeitraum	27.228,00 Euro
Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt ist einmalig ein Betrag von 27.228,00 Euro zu zählen.	

6.4 Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Im Gegensatz zu den Versichertenrenten sind Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 65 bis 67, 69 SGB VII) nicht um den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG zu mindern, d.h., sie sind in voller Höhe als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

6.5 Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus privaten Unfallversicherungsverträgen

Die aus einem privaten Unfallversicherungsvertrag gezahlten Versicherten- und Hinterbliebenenrenten gehören in voller Höhe zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

7. Entgelersatzleistungen

Entgelersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Verletzten-geld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Pflegeunterstützungsgeld) gehören zu den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Maßgeblich ist der Bruttobetrag der Entgelersatzleistung (Zahlbetrag einschließlich ggf. zu tragender Beitragsanteile des Versicherten).

Für weitere Informationen zum Pflegeunterstützungsgeld siehe Abschnitt 9. „Leistungen bei Pflegebedürftigkeit“.

8. Elterngeld, Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes [BEEG]). In dieser Zeit haben die Eltern gemeinsam einen Anspruch auf 12 Monatsbeträge **Basiselterngeld**. Erfolgt für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, können sie für zwei weitere Monate dieses Basiselterngeld beanspruchen (**Partnermonate**). Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld, dieses erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 300 Euro.

Basiselterngeld nach dem BEEG wird bis zu einem Betrag von 300,00 Euro monatlich nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt berücksichtigt (vgl. § 10 Abs. 1 BEEG).

Für vor dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder kann auf Antrag nach § 6 Satz 2 BEEG a. F. der Auszahlungszeitraum unter Halbierung der Monatsbeträge verdoppelt werden (**Verlängerungsoption**). Der Freibetrag verringert sich dabei um die Hälfte auf 150,00 Euro im Monat.

Für ab dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder kann nach § 4 Abs. 3 BEEG statt eines Monats Basiselterngeld jeweils zwei Monate lang ein **Elterngeld Plus** bezogen werden. Auch hier verringert sich der Freibetrag nach § 10 Abs. 3 BEEG auf 150,00 Euro monatlich.

Der **Partnerschaftsbonus** ergänzt das Elterngeld Plus. Durch diesen verlängert sich die Bezugsdauer des Elterngeld Plus einmalig um vier aufeinander folgenden Monate für jeden Elternteil, wenn beide Elternteile gleichzeitig pro Woche nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Stunden durchschnittlich arbeiten und weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes erfüllen.

Ein Elternteil kann grds. höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der vier Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus beziehen. Jedoch haben u. a. auch **Alleinerziehende**, wie Elternpaare einen Anspruch darauf, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu beziehen, wenn sie in diesen vier aufeinander folgenden Lebensmonaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 BEEG).

Beispiel 9 – Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus

Beide Eltern sind erwerbstätig und wollen Elterngeld, Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. In den ersten beiden Lebensmonaten möchte der Vater seine Erwerbstätigkeit unterbrechen, um gemeinsam mit seiner Frau das Kind zu betreuen (Partnermonate). Die Mutter möchte die ersten 6 Monate ihr Kind zu Hause be-

treuen und Elterngeld beziehen. Danach möchte sie wieder als Teilzeitbeschäftigte (25 Wochenstunden) arbeiten und die restliche Anspruchszeit Elterngeld Plus (zuerst als Partnerschaftsbonus) beziehen. Hierbei möchte ihr Mann sie für die ersten vier Monate unterstützen, indem auch er seine Arbeitszeit auf 25 Wochenstunden reduziert (Partnerschaftsbonusmonate). Die Leistungen werden entsprechend beantragt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils erfüllt. Die Anträge werden genehmigt.

Geburt des Kindes am 01.08.2015

Elterngeldbezug Mutter:

Anspruch auf Basiselterngeld besteht in der Zeit	01.08.2015 – 31.01.2016
Höhe des Elterngeldes	910,00 Euro
Anspruch auf Partnerschaftsbonus besteht in der Zeit	01.02.2016 – 31.05.2016
Höhe des Elterngeldes (Partnerschaftsbonusses)	455,00 Euro
Anspruch auf Elterngeld Plus besteht in der Zeit	01.06.2016 – 31.05.2017
Höhe des Elterngeldes Plus	455,00 Euro

Elterngeldbezug Vater:

Anspruch auf Basiselterngeld (Partnermonat) besteht in der Zeit	01.08.2015 – 30.09.2015
Höhe des Elterngeldes	1.430,00 Euro
Anspruch auf Partnerschaftsbonus besteht in der Zeit	01.02.2016 – 31.05.2016
Höhe des Elterngeldes (Partnerschaftsbonusses)	715,00 Euro

Einnahmen zum Lebensunterhalt nach § 62 SGB V:

01.08.2015 – 30.09.2015: Beide Eltern beziehen Basiselterngeld. Elterngeld bleibt jeweils i. H. v. 300,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird jeweils angerechnet (Mutter: 610,00 Euro, Vater: 1.130,00 Euro).

01.10.2015 – 31.01.2016: Basiselterngeld wird von der Mutter bezogen. Elterngeld bleibt i. H. v. 300,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird angerechnet (610,00 Euro).

01.02.2016 – 31.05.2016: Beide Eltern beziehen das Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonusmonate.

Elterngeld Plus bleibt jeweils i. H. v. 150,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird jeweils angerechnet (Mutter: 305,00 Euro, Vater: 565,00 Euro).

01.06.2016 – 31.05.2017: Die Mutter bezieht Elterngeld Plus.

Das Elterngeld Plus bleibt i. H. v. 150,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird angerechnet (305,00 Euro).

Eine weitere Leistung nach dem BEEG ist das **Betreuungsgeld**. Hierfür gilt ebenfalls der Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Abs. 1 BEEG in Höhe von bis zu 300,00 Euro monatlich. Da die Höhe des Betreuungsgeldes nach §§ 4b und 27 Abs. 3 BEEG (ab 01.08.2014 150,00 Euro monatlich, zuvor je Kind monatlich 100,00 Euro,) diesen Freibetrag unterschreitet, ist es nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

Die Bezugszeit des Betreuungsgeldes schließt im Regelfall an die 14-monatige Rahmenbezugszeit für das Basiselterngeld an. Wird für vor dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder die Verlängerungsoption des Elterngeldes (§ 6 Satz 2 BEEG a. F.) gewählt, können Elterngeld und Betreuungsgeld gleichzeitig bezogen werden. In diesem Fall bleibt das Elterngeld nach § 10 Abs. 3 BEEG nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages, der nach Abzug des Betreuungsgeldes verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt.

Beispiel 10 – Kombination Elterngeld mit Betreuungsgeld

Beide Eltern sind erwerbstätig und haben das verlängerte Elterngeld gewählt, wobei der Vater vier Monate Elternzeit nimmt. Daneben beantragt die Mutter zum frühestmöglichen Zeitpunkt Betreuungsgeld. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils erfüllt. Die Anträge werden genehmigt. Nachfolgend wird nur der Leistungsbezug der Mutter betrachtet.

Geburt des Kindes am	01.06.2015
Anspruch auf Elterngeld besteht in der Zeit	01.06.2015 – 31.05.2017
Höhe des Elterngeldes (halber Monatsbetrag)	500,00 Euro
Anspruch auf Betreuungsgeld besteht in der Zeit	01.08.2016 – 31.05.2018
Höhe des Betreuungsgeldes	150,00 Euro

Einnahmen zum Lebensunterhalt nach § 62 SGB V:

01.06.2015 – 31.07.2016: Elterngeld wird allein bezogen.

Elterngeld bleibt i. H. v. monatlich 150,00 Euro unberücksichtigt, der verbleibende Betrag in Höhe von 350,00 Euro wird als Einnahme zum Lebensunterhalt angerechnet.

01.08.2016 – 31.05.2017: Das verlängerte Elterngeld und Betreuungsgeld werden zeitgleich bezogen.

Anrechnungsfreibetrag insgesamt	300,00 Euro
abzüglich des Betreuungsgeldes in Höhe von	150,00 Euro
verbleibender Anrechnungsfreibetrag	150,00 Euro

Das Elterngeld bleibt bis zur Hälfte des restlichen

Anrechnungsfreibetrages unberücksichtigt: $150,00 \text{ Euro} / 2 = \underline{75,00 \text{ Euro}}$

Als Einnahme zum Lebensunterhalt werden 425,00 Euro vom Elterngeld angerechnet.

01.06.2017 – 31.05.2018: Betreuungsgeld wird allein bezogen.

Das Betreuungsgeld bleibt als Einnahme zum Lebensunterhalt unberücksichtigt, da es den Anrechnungsfreibetrag in Höhe von 300,00 Euro monatlich nicht übersteigt.

Für ab dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder wird das Betreuungsgeld ausnahmsweise vor dem 15. Lebensmonat gewährt, sofern die Eltern die Monatsbeträge des Basiselterngeldes (inkl. der Partnermonate) bereits bezogen haben. Das Betreuungsgeld kann nicht vor dem 15. Lebensmonat bezogen werden, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge Elterngeld zunächst als Elterngeld Plus beantragt haben, da sie diese Beantragung – ggf. auch rückwirkend – noch ändern können. Hiervon ausgenommen ist jedoch das Elterngeld Plus, welches als Partnerschaftsbonus gezahlt wird, und die vier weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Abs. 6 Satz 2 BEEG für Elternteile, die einen alleinigen Anspruch auf Elterngeld haben, da dieses Elterngeld Plus nicht in Basiselterngeld umgewandelt werden kann. Ab dem 15. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug von Elterngeld Plus und Betreuungsgeld nicht mehr ausgeschlossen.

Bei einem gleichzeitigen Bezug von Betreuungsgeld und Elterngeld Plus bleibt das Elterngeld Plus nach § 10 Abs. 3 BEEG bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages, der nach Abzug des Betreuungsgeldes verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt.

Beispiel 11 – Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und Betreuungsgeld

Beide Eltern sind erwerbstätig. In den ersten beiden Lebensmonaten möchten beide Elternteile, ab den 3. Lebensmonat bis zum Ende des Anspruchs auf Elterngeld möchte die Mutter ihr Kind allein zu Hause betreuen. Hierfür wird Basiselterngeld (inkl. Partnermonate) beantragt. Danach möchte die Mutter wieder teilweise (25 Wochenstunden) arbeiten und sich die Betreuung des Kindes mit dem Vater teilen. Hierzu verringert der Vater seine Arbeitszeit auf 25 Wochenstunden. Die Eltern beantragen hierfür Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus) für vier Monate. Ab dem 15. Lebensmonat beantragt die Mutter Betreuungsgeld (Anspruch bestünde hier bereits ab dem 13. Lebensmonat). Auch in dieser Zeit wird das Kind von beiden Elternteilen abwechselnd betreut. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils erfüllt. Die Anträge werden genehmigt.

Geburt des Kindes am 01.10.2015

Leistungsbezug Mutter:

Anspruch auf Basiselterngeld besteht in der Zeit	01.10.2015 – 30.09.2016
Höhe des Elterngeldes	1.000,00 Euro
Anspruch auf Partnerschaftsbonus besteht in der Zeit	01.10.2016 – 31.01.2017
Höhe des Elterngeldes (Partnerschaftsbonusses)	500,00 Euro
Anspruch auf Betreuungsgeld besteht in der Zeit	01.12.2016 – 30.09.2018
Höhe des Betreuungsgeldes	150,00 Euro

Leistungsbezug Vater:

Anspruch auf Basiselterngeld (Partnermonat)	
besteht in der Zeit	01.10.2015 – 30.11.2015
Höhe des Elterngeldes	1.500,00 Euro
Anspruch auf Partnerschaftsbonus besteht in der Zeit	01.10.2016 – 31.01.2017
Höhe des Elterngeldes (Partnerschaftsbonus)	750,00 Euro

Einnahmen zum Lebensunterhalt nach § 62 SGB V:

01.10.2015 – 30.11.2015: Beide Eltern beziehen Basiselterngeld.

Elterngeld bleibt jeweils i. H. v. 300,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird jeweils angerechnet (Mutter: 700,00 Euro, Vater: 1.200,00 Euro).

01.12.2015 – 30.09.2016: Basiselterngeld wird von der Mutter bezogen.

Elterngeld bleibt i. H. v. 300,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird angerechnet (700,00 Euro).

01.10.2016 – 30.11.2016: Beide Eltern beziehen das Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonusmonate.

Elterngeld Plus bleibt jeweils i. H. v. 150,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird angerechnet (Mutter: 350,00 Euro, Vater: 600,00 Euro).

01.12.2016 – 31.01.2017: Beide Eltern beziehen das Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonusmonate und die Mutter bezieht zeitgleich Betreuungsgeld.

Elterngeld Plus des Vaters bleibt i. H. v. 150,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird angerechnet (600,00 Euro).

Die Mutter hat einen Anrechnungsfreibetrag von insgesamt	300,00 Euro
abzüglich des Betreuungsgeldes in Höhe von	150,00 Euro
verbleibt ihr ein Anrechnungsfreibetrag von	150,00 Euro

Elterngeld Plus bleibt bis zur Hälfte des restlichen

Anrechnungsfreibetrages unberücksichtigt: $150,00 \text{ Euro} / 2 = \underline{75,00 \text{ Euro}}$

Als Einnahme zum Lebensunterhalt werden 425,00 Euro vom Elterngeld angerechnet.

01.02.2017 – 30.09.2018: Betreuungsgeld wird von der Mutter allein bezogen.

Betreuungsgeld bleibt vollständig unberücksichtigt, da es den Anrechnungsfreibetrag i. H. v. 300,00 Euro monatlich nicht übersteigt.

Nach § 10 Abs. 1 BEEG wird bei **vergleichbaren Leistungen der Länder** (z. B. Landeserziehungsgeld; aktuell sehen dies die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen vor) der Teil, der 300,00 Euro monatlich übersteigt, als Einnahme zum Lebensunterhalt angerechnet.

Die Landeserziehungsgelder werden nicht vor dem Ende des Bezuges des Elterngeldes nach dem BEEG gewährt. Ein gleichzeitiger Bezug neben dem Betreuungsgeld ist hingegen möglich.

Nach § 10 Abs. 1 BEEG bleiben bei einem gleichzeitigen Bezug von Landeserziehungsgeld und Betreuungsgeld beide Leistungen insgesamt bis zu einer Höhe von 300,00 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Der den Betrag übersteigende Teil der Gesamtsumme beider Leistungen ist als Einnahme zum Lebensunterhalt anzurechnen.

Beispiel 12 – Kombination Elterngeld, Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld

Eine Familie, wohnhaft in Bayern, hat bereits 2 Schulkinder, beantragt für ihr drittes Kind Betreuungsgeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Darüber hinaus beantragt die Familie für dieses Kind rechtzeitig das bayerische Landeserziehungsgeld. Die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Anträge werden genehmigt. Zuvor bezog die Familie 14 Monate Elterngeld.

Geburt des Kindes am	01.12.2015
Anspruch auf Elterngeld besteht in der Zeit	01.12.2015 – 31.01.2017
Höhe des Elterngeldes	500,00 Euro
Anspruch auf Betreuungsgeld besteht in der Zeit	01.02.2017 – 30.11.2018
Höhe des Betreuungsgeldes	150,00 Euro
Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht in der Zeit	01.02.2017– 31.07.2017
Höhe des Landeserziehungsgeldes	300,00 Euro

Einnahmen zum Lebensunterhalt nach § 62 SGB V:

01.12.2015 – 31.01.2017: Elterngeld wird allein bezogen.

Elterngeld wird i. H. v. 300,00 Euro monatlich nicht berücksichtigt, der darüber hinausgehende Betrag wird angerechnet (200,00 Euro).

01.02.2017 – 31.07.2017: Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld werden zeitgleich bezogen.

Anrechnungsfreibetrag insgesamt 300,00 Euro

Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld in Höhe von insgesamt 450,00 Euro

Nach Abzug des Anrechnungsfreibetrages werden 150 Euro angerechnet.

01.08.2017 – 30.11.2018: Betreuungsgeld wird allein bezogen.

Betreuungsgeld bleibt vollständig unberücksichtigt, da es den Anrechnungsfreibetrag i. H. v. 300,00 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die nicht zu berücksichtigenden Beträge (Anrechnungsfreibeträge) vervielfachen sich nach § 10 Abs. 4 BEEG bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Auch bei nacheinander folgenden Geburten ist von einer kindbezogenen Betrachtung auszugehen. Daher ist eine Gleich-

behandlung beider Konstellationen zu gewährleisten und der Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BEEG je Kind zu gewähren.

9. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Nach § 13 Abs. 5 SGB XI bleiben die Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Leistungen nach den §§ 36 ff. SGB XI nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen sind. Entsprechendes gilt auch für Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung sowie für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII und § 35 BVG.

Eine Entschädigung, die eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson für ihre Tätigkeit von den Pflegebedürftigen erhält, wird insoweit nicht berücksichtigt, als sie das Pflegegeld im Sinne der vorgenannten Vorschriften nicht übersteigt.

Dem Wortlaut des Gesetzes folgend ist das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI grundsätzlich nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Das Pflegeunterstützungsgeld wird jedoch kurzfristig (bis zu 10 Arbeitstage) als Ausgleich für ein entgangenes Arbeitsentgelt gewährt, sofern für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach § 45 SGB V oder nach § 45 Abs. 4 SGB VII beanspruchen kann. Danach unterscheidet sich das Pflegeunterstützungsgeld in seiner Funktion, einen Entgeltausfall auszugleichen, deutlich von den anderen Leistungen der Pflegeversicherung, die hauptsächlich zweckgebunden zur Deckung besonderer Bedürfnisse, die mit der Pflegebedürftigkeit regelmäßig verbunden sind, gewährt werden. Insofern ist es analog anderer Entgeltersatzleistungen (vgl. Abschnitt 7. „Entgeltersatzleistungen“) als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

10. Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus öffentlichen oder privaten Mitteln

Personen, die ein fremdes Kind versorgen und erziehen, erhalten in bestimmten Fällen wegen der dadurch entstehenden Kosten, finanzielle Leistungen aus öffentlichen bzw. privaten Mitteln (Pflegegeld im weiteren Sinne). Obwohl diese Leistungen (z. B. nach § 39 SGB VIII) dem Kind zustehen, dienen sie doch der Stärkung der Unterhaltsfähigkeit der Pflegeeltern in vollem Umfang und sind demnach bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse den Pflegeeltern als Einnahmen zum Lebensunterhalt zuzuordnen.

11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln aufgrund Krankheit oder Behinderung

Nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt werden u.a. solche Bezüge aus öffentlichen Mitteln gezahlt, die wegen eines krankheitsbedingten, behinderungsbedingten Grundes oder aus anderen Gründen unabweisbaren Mehrbedarfs gewährt werden (z. B. Blindengeld). Diese zweckbestimmten Zuwendungen, die lediglich einen besonderen schädigungs- oder behinderungsbedingten Mehraufwand ausgleichen sollen, sind nämlich nicht geeignet, die allgemeine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen gegenüber einem gesunden Menschen zu verbessern (BSG, Urteile vom 21.10.1980 – 3 RK 53/79, 3 RK 13/80, 3 RK 15/80 –).

12. Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus bzw. Opfer politischer Verfolgung

Geldrenten, Kapitalentschädigungen sowie Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bzw. an Opfer politischer Verfolgung oder rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet gewährt werden, zählen nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

13. Unterhalt

Der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unter Berücksichtigung der Vorschriften des BGB zustehende und tatsächlich gezahlte Unterhalt (§ 1361 Abs. 4 bzw. § 1585 Abs. 1 BGB) zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt (BSG, Beschlüsse vom 16.02.1982 – 12 RK 31/79 – und 24.06.1985 – GS 1/84 –). Beim Empfänger einer solchen Unterhaltszahlung erhöhen sich dementsprechend die Einnahmen zum Lebensunterhalt, beim Zahlenden vermindern sich die Einnahmen. Entsprechendes gilt für Unterhaltszahlungen, die das Mitglied an seine beim getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten wohnenden Kinder leistet (BSG, Urteil vom 11.04.1984 – 12 RK 41/82 –).

Die vorstehenden Ausführungen treffen auch auf Leistungen nach den §§ 12 bzw. 15 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) zu, wenn sie dem getrennt lebenden Lebenspartner und Kindern gezahlt werden oder die Lebenspartnerschaft durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben wurde.

Bei – ggf. auch nur ergänzenden – Zahlungen eines Ehe- bzw. Lebenspartners im Sinne des LPartG an den anderen, ständig im Heim und insoweit lediglich räumlich und nicht im Sinne von § 1361 BGB getrennt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner zur Sicherung der Heimunterbringung, handelt es sich um Unterhaltsleistungen nach § 1360 BGB bzw. § 5 LPartG. Werden die Ehegat-

ten/Lebenspartner gemäß § 62 Abs. 2 Satz 7 SGB V gemeinsam beurteilt, entfällt eine Zuordnung der Unterhaltsleistungen zum Ehe- bzw. Lebenspartner.

Unterhaltszahlungen Dritter stellen ebenfalls eine Einnahme zum Lebensunterhalt dar (BSG, Urteil vom 22.09.1988 – 12 RK 12/86 –). Beim Empfänger solcher Zahlungen erhöhen sich die Einnahmen zum Lebensunterhalt, während sich beim Unterhaltsleistenden die Einnahmen entsprechend verringern.

14. Eigenheimzulagen

Die von den Finanzämtern einmal jährlich nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) ausgezahlte Eigenheimzulage gehört zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt und ist mit jeweils einem Zwölftel den Monatseinkünften hinzuzurechnen. (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.05.2003 – 5 C 41.02 –). Die Zuerkennung konnte für Fälle bis zum 31.12.2005 erfolgen. Zulagenzahlungen erfolgen daher nur noch für einen begrenzten Zeitraum.

15. Pfändungen und Abtretungen, Zahlungen an Dritte

Beträge, die an Dritte abgezweigt werden, führen – ebenso wie die von Einnahmen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichtenden Beiträge – nicht zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Einnahmen.

Demnach sind auch Abzweigungsbeträge, die z. B. auf eine Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung zurückzuführen sind, bei der Feststellung der Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Selbst wenn eine Sozialleistung wie z. B. eine Rente oder Rententeile aufgrund eines Erstattungsanspruchs (z. B. nach §§ 103, 104 SGB X, § 71 b BVG) nicht dem Leistungsberechtigten, sondern an Dritte ausgezahlt wird, bleiben diese Abzüge unberücksichtigt.

Es sind stets die Einnahmen zu berücksichtigen, die dem Betroffenen zustehen und nicht der Betrag, der nach Abzug von gepfändeten Beträgen bzw. sonstigen Abtretungen verbleibt.

16. Sonderausgaben, Werbungskosten und Freibeträge

Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen) und ausschließlich für die Berechnung der Lohn- oder Einkommensteuer geltende Freibeträge (z. B. Altersentlastungsbetrag, Kinderfreibetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft und für freie Berufe), Werbungskosten oder Werbungs-

kostenpauschbeträge sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z. B. für außergewöhnliche Belastungen) können, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen für eine Einkommensart in diesem Rundschreiben beschrieben wurden, bei der Feststellung der Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht in Abzug gebracht werden.

17. Stipendien

Derzeit gibt es über 1.250 verschiedene Stipendien in Deutschland. Die beiden verbreitetsten Stipendien – das Deutschlandstipendium und das StipendiumPlus – wurden in der Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einkommensarten dieses Rundschreibens aufgenommen.

Eine einheitliche Aussage zur Anrechenbarkeit aller Stipendien als Einnahme zum Lebensunterhalt kann nicht getroffen werden, da durch die dann erfolgende Pauschalisierung nicht jeder Fallgestaltung entsprochen wird.

Grundsätzlich können Stipendien danach unterschieden werden, ob sie einkommensabhängig oder einkommensunabhängig gewährt werden. Werden Stipendien einkommensabhängig gewährt, wobei sie sich an den Regelungen des Bundesausbildungsgesetzes (BAföG) orientieren (z. B. zur Frage der Bedürftigkeit) und sind keine anderweitigen Normen für deren Anrechenbarkeit bekannt, wird empfohlen, das jeweilige Stipendium analog dem BAföG zu beurteilen. Danach ist ein solches Stipendium grds. nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt anzurechnen, so z. B. das StipendiumPlus.

Werden Stipendien einkommensunabhängig gewährt und sind keine anderweitigen Grundlagen für deren Anrechenbarkeit bekannt, wird empfohlen, diese Stipendien bis zu einem Betrag von 300,00 Euro monatlich nicht zu berücksichtigen. Der übersteigende Betrag sollte als Einnahme zum Lebensunterhalt angerechnet werden. Für das Deutschlandstipendium, welches zu den einkommensunabhängigen Stipendien zählt, wird dies in § 5 Abs. 3 Satz 1 StipG geregelt.

18. Saldierung von Einnahmen

Die dem Versicherten bei einer Einkunftsart ggf. entstandenen Verluste können – entgegen den im Steuerrecht geltenden Regelungen – nicht mit anderen Einnahmearten verrechnet werden und somit zu keiner Minderung der anderen Einnahmearten des Versicherten führen. Ebenso ist ein Verlustausgleich zwischen mehreren gemeinsam zu beurteilenden Angehörigen weder einnahmeartenübergreifend noch innerhalb einer Einnahmeart möglich (BSG-Urteil vom 19.09.2007 – B 1 KR 7/07 R –).

19.Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einkommensarten

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
A			
Abfindung aus privater Lebensversicherung	1.1, 6.1		ja, in Höhe des Ertragsanteils
Abfindung bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses	1.1, 1.2.2, 3.		ja (BSG, 09.06.1998 – B 1 KR 22/96 R –)
Abfindung von BVG-Renten an Beschädigte	1.1, 6.2	§§ 72 – 74 BVG	nein
Abfindung von BVG-Renten an Hinterbliebene		§ 78a BVG	ja
Abfindung von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze	1.1, 1.2.2, 6.1	§ 21 BeamtVG, §§ 28 – 35 SVG	ja
Abfindungen bzw. Kapitalleistungen von Versorgungsbezügen	1.1, 1.2.2, 6.1.	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 SGB V	ja
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	1.1, 1.2.2, 6.1	§ 107 SGB VI	ja
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	1.1, 1.2.2		
– an Versicherte	1.2.2, 6.3.1	§§ 75, 76 und 78, 79 SGB VII	ja (teilweise)
– an Witwen und Witwer	6.4	§ 80 SGB VII	ja
Abfindung von Unterhaltsleistungen, die geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	1.1, 13.	§ 1585 Abs. 2 BGB, § 16 LPartG	ja
Altenhilfe	12.	§ 26e BVG	nein

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Altersmehrbedarf	11.	§ 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nein
Anpassungsgeld im Bergbau		APG-Richtlinien	ja
Arbeitgeberzuschuss zum Krankengeld			ja
Arbeitgeberzuschuss zum Pflegeunterstützungsgeld			ja
Arbeitnehmersparzulage		5. VermBG	nein (BSG, Urteil vom 22.07.1981 - 3 RK 7/80 -)
Arbeitseinkommen	3.	§ 15 SGB IV	ja
Arbeitsentgelt	3.	§ 14 SGB IV i. V. m. SVEV	ja
Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten)	3.	§ 14 SGB IV i. V. m. § 3 Nr. 26 EStG	ja
Arbeitsförderungsgeld		§ 43 SGB IX	ja
Arbeitslosenbeihilfe		§ 86 a SVEV	ja
Arbeitslosengeld	7.	§ 136 SGB III	ja
Arbeitslosengeld II - RBSFV -		§ 19 SGB II	ja
Asylbewerberleistungsgesetz, Grundleistungen nach dem -		§ 3 AsylbLG	ja
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem -		AFBG	nein
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit	3.	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG	ja
Aufwandsentschädigungen aus der Beschäftigung (z. B. Fahrkostenerstattung für wechselnde Einsatzstellen, Verpflegungsmehraufwand) - siehe jedoch Jobticket			nein
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit			ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Aufwendungsersatz für Betreuer		§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1835 BGB	nein
Ausbildungsbeihilfe der Telekom während eines Berufsgrundbildungsjahres	3.		ja
Ausbildungsgeld		§ 104 SGB III	ja
Ausbildungsvergütung	3.	BBiG	ja
Ausgleichsgeld		§§ 9, 10 FELEG	ja
Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet	12.	§ 8 BerRehaG	nein
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz		§§ 243 ff. LAG	ja, siehe aber Unterhaltshilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Erhöhung der
Ausgleichsrente		§§ 32, 41, 43, 47 BVG	ja
B			
BAföG		§§ 11 ff. BAföG	nein
Barbetrag bei Heimunterbringung – RBSFV –	9.	§ 27b Abs. 2 SGB XII	ja
Baukindergeld		§ 34f EStG	nein
Behindertenmehrbedarf	11.	§ 30 Abs. 4 SGB XII	nein
Beihilfe zum Versorgungskrankengeld		§ 17 BVG	ja
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen		BhV des Bundes bzw. der Länder	nein
Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung		§ 257 SGB V, § 61 SGB XI	nein
Beitragszuschuss zum Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte		§ 32 ALG	nein

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Beitragszuschüsse von der Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung		§ 106 SGB VI	nein
Bekleidungs-geld (Pauschbetrag für Kleider-/Wäscheverschleiß)		§ 15 BVG	nein
Bergmannsprämie			ja
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Menschen		§ 115 Nr. 2 SGB III	ja
Berufsausbildungsbeihilfen		§§ 56, 70 SGB III oder Landesgesetze	ja
Berufsschadensausgleich		§ 30 BVG	ja
Bestattungsgeld (Beschädigte, Hinterbliebene)		§ 36, § 53 BVG	nein
Betreuungsgeld - einzige Leistung nach § 10 Abs. 1 BEEG	8.	§§ 4a, 6, 10 BEEG	nein
- gemeinsamer Bezug mit Elterngeld nach BEEG	8.		s. Elterngeld
- zusätzlich zu anderen Leistungen nach § 10 Abs. 1 BEEG (z. B. Landeserziehungsgeld)	8.		ja, je Kind der Betrag, um den der Gesamtbetrag aller Leistungen nach BEEG den Anrechnungsfreibetrag von 300 Euro übersteigt
Betriebshilfe		§ 9 KVLG 1989, § 26 KVLG, §§ 10, 36 – 39 ALG, § 54 SGB VII	nein
Betriebsrenten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	3.	§ 19 EStG	ja
Betriebsrenten als sonstige Einkünfte	6.1	§ 22 EStG	ja
Bildungskredit / Bildungsfonds			nein

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Blindenführhund (Unterhaltungskosten)	11.	§ 14 BVG, § 72 SGB XII, § 33 SGB V	nein
Blindengeld	11.	Landesgesetze	nein
Blindenhilfe	11.	§ 72 SGB XII	nein
Bonuszahlungen der Krankenkasse		§ 65a SGB V	nein
C			
Conterganrente		§§ 12 ff. des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (ContStifG)	nein (§ 18 ContStifG)
D			
Diäten (Abgeordnetenentschädigung)			ja
Diätzulage	11.	§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
Dienstbeschädigungsausgleich	6.2	§ 2 DbAG i.V.m. § 31 und § 84a Satz 1 BVG	nein
Dienstbezüge für Beamte/Beamtenanwärter	1.1	BBesG	ja
Dienstzulage für Beamte/Beamtenanwärter	1.1	BBesG	ja
Dividenden (siehe auch Kapitalvermögen, Einkünfte aus)	4.		ja
E			
Ehegattenzuschlag		§ 33a BVG	ja
Ehrensold für ehemalige Wahlbeamte			ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden			ja
Eigenheimzulage	14.	EigZulG	ja (vgl. Urteil des BVerwG v. 28.05.2003 – 5 C 41.02 –)
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen		§§ 53 – 60 SGB XII	nein (BSG, Urteil vom 09.03.1982 – 3 RK 67/8 –)
Einstiegsgeld		§ 16b SGB II	ja
Elterngeld – einzige Leistung nach § 10 Abs. 1 BEEG	8.	§§ 1, 6, 10 BEEG	ja, je Kind der den Betrag von 300 Euro, in Fällen des § 6 Satz 2 ² bzw. bei Bezug von Elterngeld Plus ³ der den Betrag von 150 Euro übersteigende Teil

² zu Elterngeld: Nach § 6 Abs. 2 BEEG a. F. kann eine Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages für vor dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder beantragt werden.

³ zu Elterngeld Plus: Nach § 4 Abs. 3 BEEG kann für ab dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder statt einem Monat Elterngeld zwei Monate lang ein Elterngeld Plus bezogen werden, welches monatlich grds. höchstens die Hälfte des Elterngeldes beträgt. Hierunter fällt auch das Elterngeld Plus, welches als Partnerschaftsbonus gewährt wird (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG).

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Elterngeld – zusätzlich zu anderen Leistungen nach § 10 Abs. 1 BEEG (z. B. Betreuungsgeld)	8.	§§ 1, 6, 10 BEEG	ja, je Kind der Betrag, der nach Abzug der anderen zu berücksichtigenden Leistungen nach BEEG die Hälfte des verbleibenden Anrechnungsfreibetrages übersteigt
Elternrente		§ 49 BVG	ja
Emeritenbezüge (Dienstbezüge, die Professoren nach der Entpflichtung erhalten)		§ 76 Abs. 1 HRG i. V. m. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG bzw. § 72 Abs. 1 HRG i. V. m. dem jeweiligen Landesgesetz	ja
Entlassungsgeld für Soldaten		§ 9 WSG	ja
Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen		§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG	ja
Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit		§ 24 Nr. 1 Buchst. b EStG	ja
Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz		IfSG	ja
Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener		§ 3 KgfEG	ja
Entschädigungsrente für Opfer des Nationalsozialismus	12.	§§ 2, 3 ERG	nein
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für –		§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	ja
Erstausstattung für die Wohnung, Leistungen für –		§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Erziehungsbeihilfe		§ 27 BVG	ja
Europäischen Sozialfonds, Leistungen aus Mitteln des –		ESF-Richtlinien	ja
Existenzgründungsbeihilfe		Landesvorschriften	ja
F			
Fahrkostenerstattung durch Sozialleistungsträger		z. B. § 60 SGB V	nein
Familiengeld		Landesgesetze	nein
Familienzuschläge (als Bestandteil des Arbeitsentgelts)	3.		ja
Freie Förderung – RBSFV bei gleichzeitigem Bezug von anderen Leistungen nach dem SGB II oder XII –		§ 16f SGB II	ja
G			
Geld- und Sachbezüge für Soldaten/freiwillig Wehrdienst Leistende		§ 1 Abs. 1 Satz 1 WSG	ja
Geld- und Sachbezüge für Freiwilligendienst Leistende (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr im In- und Ausland, freiwilliges ökologisches Jahr im In- und Ausland) - Taschengeld, - Unterkunft, - Verpflegung, - Arbeitskleidung, - Reisekosten (nur bei Jugendfreiwilligendiensten)		§ 2 BFDG, § 3 – 6 JFDG	ja ja ja nein nein
Geldrenten und Kapitalentschädigungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden	12.	§§ 15 ff. BEG	nein
Gewerbebetrieb, Einkünfte aus –	2.		ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Gründungszuschuss		§ 93 SGB III	ja
Grundrente für Beschädigte	6.2	§ 31 BVG	nein (§ 62 Abs. 2 SGB V sowie BSG, Urteile vom 21.10.1980 – 3 RK 53/79–, – 3 RK 13/80 –, – 3 RK 15/80 –)
Grundrente für Hinterbliebene	6.2.1	§§ 40, 43, 46 BVG	ja (BSG, Urteil vom 21.10.1980 –3 RK 21/80– und 09.12.1981 –12 RK 29/79–)
Grundsicherungsleistung – RBSFV –		§ 42 SGB XII	ja
H			
Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds), Leistungen aus den –	12.		nein
Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	12.	AKG-Richtlinien	nein
Härteleistungen an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung	12.	Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	nein
Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt			nein

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Haushaltshilfe		§ 10 KVLG 1989, § 27 KVLG, §§ 10, §§ 36 - 39 ALG, § 24h SGB V, § 38 SGB V, §§ 54, 70 SGB XII, § 54 SGB IX	nein, siehe aber Verdienstausfallerstattung
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Einmalzahlungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -		§ 3 Abs. 3 AntiDHG, § 6 Abs. 1 Satz 1 Anti-DHG	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -		§ 3 Abs. 2 AntiDHG, § 6 Abs. 1 Satz 2 Anti-DHG	ja, zur Hälfte
Hilfe in anderen Lebenslagen		§§ 70 - 73 SGB XII	nein (BSG, Urteil vom 09.03.1982 -3 RK 67/8 -)
Hilfen zur Gesundheit		§§ 47 - 52 SGB XII	nein (BSG, Urteil vom 09.03.1982 -3 RK 67/8 -)
Hilfe zum Lebensunterhalt - RBSFV -	1.1	§ 27a BVG, § 27 SGB XII	ja
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten		§§ 67 - 69 SGB XII	nein (BSG, Urteil vom 09.03.1982 -3 RK 67/8 -)
I			
Insolvenzgeld		§ 165 SGB III	ja
J			
Jobticket	3.		ja, sofern kostenfreie Bereitstellung durch Arbeitgeber

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Jubiläumsgeld	1.2.2, 3.		ja
K			
Kapitalentschädigung bzw. besondere Zuwendung für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet	12.	§§ 17 und 17a StrRehaG	nein, § 16 Abs. 4 StrRehaG
Kapitalentschädigung (Conterganopfer und Erben)		§ 13 ContStifG	nein (§ 18 ContStifG – siehe auch Conterganrente)
Kapitalvermögen, Einkünfte aus –	4.		ja
Kindererziehungsleistung (für Frauen, die vor 1921 bzw. 1927 geboren sind)	6.1.1	§§ 294, 294a SGB VI, § 299 SGB VI	nein
Kindergartenzuschüsse (z. B. vom Arbeitgeber)			ja
Kindergeld	1.1	§§ 62 ff. EStG, §§ 1 ff. BKGG	nein
Kindertagespflege-Aufwandsentschädigung	10.	§ 23 SGB VIII	ja
Kinderzulage		§ 217 SGB VII	nein
Kinderzuschlag		§ 33b BVG, § 6a BKGG	nein
Kinderzuschuss der Rentenversicherung		§ 270 SGB VI	nein
Klassenfahrten, Leistungen für mehrtägige –		§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II	ja
Kleider- und Wäscheverschleiß, Pauschbetrag für		§ 15 BVG	nein
Kost und Wohnung	3.	§§ 2 und 3 SvEV	ja
Krankengeld	7.	§§ 44, 44a, 45 SGB V, § 53 Abs. 6 SGB V, §§ 12, 13 KVLG 1989	ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Krankentagegeld aus privater Krankenversicherung / ggf. auch als ergänzende Leistung zum gesetzlichen Krankengeld		§ 192 ff. VVG	ja
Krankenversicherungszuschlag		§ 13a BAföG	nein
Kriegsbeschädigtenrente		§ 86 Abs. 1 und 2 BVG i. d. F. bis 20.12.2007	ja
Kriegsschadenrente		§ 261 LAG	ja
Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld		§§ 95, 110, 111 SGB III	ja
L			
Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus -	2.	§ 15 SGB IV	ja
Landeserziehungsgeld - einzige Leistung nach § 10 Abs. 1 BEEG	8.	§ 10 BEEG, Landesgesetze	nein
- zusätzlich zu anderen Leistungen nach § 10 Abs. 1 BEEG (z. B. Betreuungsgeld)	8.		ja, je Kind der Betrag, um den der Gesamtbetrag aller Leistungen nach BEEG den Anrechnungsfreibetrag von 300 Euro übersteigt
Leibrenten, private	6.1		ja
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	9.	§§ 36 ff. SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, §§ 61, 64 SGB XII	nein
Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz (HIVHG)		§ 17 Abs. 1 HIVHG	nein
M			
Mehraufwands-Wintergeld		§ 102 Abs. 3 SGB III	ja
Mehrbedarf für voll Erwerbsgeminderte	11.	§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	nein

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Leistungen für –	11.	§ 21 SGB II	nein
Mehrbedarfsrente	6.1	§ 843 BGB	ja
Mehrleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 94 SGB VII	nein, § 94 Abs. 3 SGB VII
Meisterbafög		AFBG	nein
Mietzuschuss – RBSFV –		§§ 27a, 35 SGB XII	ja (BSG, Urteil v. 11.04.1984 – 12 RK 41/82 –)
Mutterschaftsgeld		§ 24i SGB V, § 14 KVLG 1989, § 13 MuSchG	ja, in den Fällen des § 10 BEEG nur der mtl. über 300 EUR hinausgehende Betrag
N			
Nutzungsvergütungen		§ 24 Nr. 3 EStG	ja
Nutzungswert der Sachbezüge (siehe auch „Sachbezüge“)	3.	§ 21 Abs. 2 EStG	ja, in Höhe der SvEV (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EstG)
P			
Pflege, Hilfe zur –	9.	§ 44 SGB VII, § 61 SGB XII, § 26c BVG	nein
Pflegegeld, das an eine Pflegeperson weitergeleitet wird	9.	§ 13 Abs. 5 SGB XI	nein
Pflegegeld an Pflegebedürftige	9.	§ 37 SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, § 64 SGB XII bzw. Landesgesetze	nein
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus privaten Mitteln	10.		ja
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus öffentlichen Mitteln	10.		ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Pflegeunterstützungsgeld	7., 9.	§ 44a SGB XI	ja
Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a BAföG	nein
Pflegewohnngeld – RBSFV –		z. B. § 12 PfgNW	nein (LSG, Urteil vom 22.4.1999, S 31 Kn 247/97)
Pflegezulage	9.	§ 35 BVG	nein
Prämienzahlung (Beitragsrückerstattung) durch die Krankenkasse		§ 53 Abs. 2 SGB V, § 242 Abs. 2 SGB V	nein (BSG, Urteil vom 19.09.2007 – B 1 KR 1/07 R –)
Produktionsaufgaberente	6.1	§§ 5, 6 FELEG	ja
R			
Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts – RBSFV –	1.1	§ 20 SGB II	ja
Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder medizinischer Rehabilitation		§§ 44, 53 SGB IX	nein, siehe jedoch „Verdienstausfallerstattung“
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Kindererziehungszeiten	6.1	SGB VI, Art. 2 RÜG	ja
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte	6.3	§§ 56, § 62 SGB VII	ja, soweit diese den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG überschreiten
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene	6.3.1	§§ 65 bis 67, 69 SGB VII	ja
Renten aus einer Höherversicherung	6.1	§ 280 SGB VI	ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Verträgen (z.B. Kaufpreisrente, nicht betriebsbezogene Riesterreute, Sofortrente [Leibrente, die auf der Einzahlung eines Kapitalbetrages bei einem privaten Versicherungsunternehmen beruht])	6.1		ja, in Höhe des Ertragsanteils
Renten aus privater Unfallversicherung	6.1		ja
Renten aus Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen	6.1		ja
Renten der Alterssicherung der Landwirte	6.1	ALG	ja
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht an Beschädigte		BVG und andere soziale Entschädigungsgesetze (z. B. HHG, IfSG, OEG, SVG, ZDG, VwRehaG)	siehe Ausgleichs- bzw. Grundrente
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht an Hinterbliebene	6.2.1	BEG, BVG, HHG, OEG, SVG, ZDG, IfSG, VwRehaG	ja
Renten von ausländischen Rentenversicherungsträgern und -stellen	6.1		ja
Rentennachzahlung	1.2.2, 6.1		ja
Reservistendienst Leistende, Leistungen an		§§ 5 - 11 USG	ja
Ruhegehalt	6.1	BeamtVG	ja
S			
Sachbezüge	3.	§§ 2 und 3 SvEV	ja
Sachschadenersatz		§ 13 SGB VII	nein
Schadenersatzrente	6.1	§ 843 BGB	ja
Schadensausgleich		§ 40a BVG	ja
Schmerzensgeld		§ 253 Abs. 2 BGB	nein

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Schwangerenmehrbedarf	11.	§ 30 Abs. 2 SGB XII	nein
Schwerstbeschädigtenzulage		§ 31 Abs. 4 BVG	nein
Schwerverletztengulage	6.3	§ 57 SGB VII	ja
Selbständige Arbeit, Einkünfte aus –	2.		ja
„Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit“, Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen –		Art. 7, § 2 der Sofortprogramm-Richtlinien	ja
Solarstromanlagen, Gewinn aus	2.	§ 4 EStG	ja
Sozialgeld – RBSFV –		§ 28 SGB II	ja
Sterbegeld		§ 37 BVG	nein
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Leistungen der –		Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 02.08.2000	nein
Stiftung „Hilfe für NS-Verfolgte“, Leistungen der Hamburger –	12.		nein
Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Leistungen der –		§§ 1 ff. des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	nein, § 5 Abs. 2 MuKStiftG
Stipendien als Deutschlandstipendium	17.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 StipG	ja, der 300 Euro übersteigende Betrag

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Stipendien durch Begabtenförderungswerke auf der Grundlage der "Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler" („StipendiumPlus“)	17.		nein
Streikgelder			ja
Studienbeihilfe durch Arbeitgeber			ja
Studienabschlussdarlehen / Studienbeitragsdarlehen / Studienkredit			nein (siehe auch Bildungsfonds/Bildungskredit)
T			
Tbc-Mehrbedarf	11.	§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
Teilarbeitslosengeld		§ 162 SGB III	ja
U			
Überbrückungsgeld in der Alterssicherung der Landwirte		§ 38 ALG	ja
Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse		§§ 10, 11 Satzung der Seemannskasse	ja
Übergangsgebühren nach dem Ausscheiden als Zeitsoldat		§§ 11, 11a SVG	ja
Übergangsgeld	7.	§ 119 SGB III, § 26a BVG, §§ 49 ff. SGB VII, § 20 SGB VI, § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB IX	ja
Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis		§§ 62 ff. BAT, § 47 BeamtVG	ja
Übergangsleistung		§ 3 Abs. 2 BKV	ja
Unfallausgleich		§ 35 BeamtVG	nein

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Unfallruhegehalt		§ 36 BeamtVG	ja
Unterbringungskosten im Alten- und Pflegeheim, die von Dritten getragen werden	13.		ja
Unterhalt, den getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten erhalten	13.	§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB	ja
Unterhalt, den getrennt lebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	13.	§§ 12, 15 LPartG	ja
Unterhalt, den ständig im Heim lebende Ehe- bzw. Lebenspartner vom anderen Ehe- bzw. Lebenspartner erhalten	13.	§ 1360 BGB, § 5 LPartG	ja
Unterhaltszahlungen, freiwillige	13.		ja (BSG, Urteil v. 22.09.1988 - 12 RK 12/86 -)
Unterhalt, den Kinder von Dritten (z. B. von einem nicht regelmäßig mit ihnen zusammenlebenden Elternteil, vom Sozialamt, vom Jugendamt) erhalten	13.	z. B. UVG	ja
Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, Leistungen zum -	10.	§ 39 SGB VIII	ja
Unterhaltsbeihilfen		§ 26a Abs. 3 BVG	ja
Unterhaltsbeitrag nach Beamtenrecht		§§ 15, 38, 38a BeamtVG	ja
Unterhaltshilfe		§ 267 ff. LAG	ja
Unterhaltshilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Erhöhung der -	11.	§ 267 LAG	nein
Unterhaltssicherung, Leistungen zur -		§§ 5 - 23 USG	ja (siehe auch Reservisten-
- an freiwillig Wehrdienst Leistende		§§ 12 - 15 USG	dienst Leistende, Leistungen an) ja
- an Angehörige freiwillig Wehrdienst Leistender		§§ 16 - 23 USG	ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
Unterkunft und Heizung, Leistungen für – RBSFV –		§ 22 SGB II, § 35 SGB XII	ja
Unterstützungsleistungen für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet	12.	§ 18 StrRehaG	nein, § 16 Abs. 4 StrRehaG
V			
Veränderungsgeld der Deutschen Telekom AG			ja
Veräußerungsgewinne aus dem (Teil-) Verkauf eines Betriebes oder aus der (Teil-)Veräußerung des Betriebsvermögens	2.	§§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG	ja
Veräußerungsleibrente	6.1		ja, in Höhe des Ertragsanteils
Verdienstauffallentschädigung		§ 56 IfSG	ja
Verdienstauffallerstattung bei Haushaltshilfe, Mitaufnahme einer Begleitperson in das Krankenhaus, Dialyse oder Organspende			ja
Vergütung für Berufsbetreuer		§ 1908i Abs. 1 i. V. m. § 1836 BGB	ja
Verletztengeld	7.	§ 45 SGB VII	ja
Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus –	5.		ja
Vermögenswirksame Leistungen	3.	§ 14 SGB IV i. V. m. VermBG	ja
Verschollenheitsrente	6.2.1	§ 52 BVG	ja
Versorgungsbezüge als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	3.	§ 19 EStG	ja
Versorgungsbezüge als sonstige Einnahmen	6.1	§ 22 EStG	ja
Versorgungskrankengeld	7.	§§ 16, 17 BVG	ja
Vorruhestandsgeld			ja

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
W			
Waisengeld		§ 23 BeamtVG	ja
Werksrente	6.1	§§ 19, 22 EStG	ja
Witwen-, Waisen-, Witwerbeihilfe	6.2.1	§ 48 BVG	ja
Witwen-/Witwerrentenabfindung	1.2.2	§ 107 SGB VI	ja
Witwengeld		§ 19 BeamtVG	ja
Wohngeld		§ 3 des 2. WoGG	nein
Z			
Zinsen aus Kapitalvermögen	4.		ja
Zinszuschüsse des Arbeitgebers zu Darlehen, die mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung des Arbeitnehmers zusammenhängen	3.		ja
Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld, Befristeter - - RBSFV -		§ 24 SGB II	ja
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	3.	§ 3b EStG	ja
Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld	3.	§ 14 MuSchG	ja
Zuschüsse während der Mutterschutzfrist für Beamtinnen	3.	§ 4a MuSchBV	ja
Zuschuss-Wintergeld		§ 102 Abs. 2 SGB III	ja
Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten	3.		ja

20.Anlage 2: Muster von Rentenanpassungsmitteilungen

Im Folgenden sind Muster von 2 Rentenanpassungsmitteilungen dargestellt. Die im Rahmen des § 55 bzw. § 62 SGB V bei der Ermittlung der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt berücksichtigungsfähigen Beträge sind schwarz unterlegt.

Rentenanpassung zum 01.07.2012
für Frau/Herrn Muster

**Deutsche
Rentenversicherung**

Frau/Herrn

Muster

Musterstr. 25

00000 Musterstadt

Rentenanpassung zum 01.07.2012

Ihre Altersrente (XXX XX XXXXXX X XXX XX)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

- die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2012 angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen wir Ihnen in diesem Bescheid.

Bisherige und neue Beträge im Vergleich

	Bisheriger Betrag	Betrag ab 01.07.2012
	EUR Ct	EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	978,62	1.000,00
- Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	- 80,25	- 82,00
- Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	- 19,08	- 19,50
Die laufende Zahlung beträgt	879,29	898,50

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 29.06.2012 zum ersten Mal ausgezahlt.

Rentenanpassung zum 01.07.2012
für Frau/Herrn Muster

**Deutsche
Rentenversicherung**

Frau/Herrn

Muster

Musterstr. 25

00000 Musterstadt

**Rentenanpassung zum 01.07.2012
Ihre Witwenrente (XXX XX XXXXXX X XXX XX)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2012 angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen wir Ihnen in diesem Bescheid.

Bisherige und neue Beträge im Vergleich

	Bisheriger Betrag	Betrag ab 01.07.2012
	EUR Ct	EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	561,25	573,49
Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung	+ 40,99	+ 41,86
Die laufende Zahlung beträgt	602,24	615,35

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 29.06.2012 zum ersten Mal ausgezahlt.

Ihre Rente trifft mit einer Leistung der Unfallversicherung zusammen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der nächsten Seite.

Zusammentreffen von Renten und Leistungen aus der Unfallversicherung

Ihre Witwenrente trifft mit einer Leistung aus der Unfallversicherung zusammen. Sie ist nur insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit der Leistung aus der Unfallversicherung den maßgebenden Grenzbetrag nicht übersteigt.

1) Zu berücksichtigende Rente

Rente aus der Rentenversicherung	790,73 EUR	
abzüglich abzusetzender Beträge	82,84 EUR	
zu berücksichtigende Rente		707,89 EUR

2) Zu berücksichtigende Leistung aus der Unfallversicherung

Postabrechnungsnummer	266	
Rentenzeichen	00591116322001	
Minderung der Erwerbsfähigkeit	40,00 v.H.	
Jahresarbeitsverdienst	19.625,97 EUR	
mtl. Leistung aus der Unfallversicherung	654,20 EUR	

zu berücksichtigende Leistung aus der Unfallversicherung 654,20 EUR

3) Summe der Rentenbeträge aus der Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung

Summe der Rentenbeträge 1.362,09 EUR

4) Berechnung Ihrer Witwenrente

Die Summe der Rentenbeträge von	1.362,09 EUR	
übersteigt den Grenzbetrag von	1.144,85 EUR	
um	217,24 EUR	
Die Rente der Rentenversicherung von		790,73 EUR
ist um den Betrag von		217,24 EUR
zu mindern. Ihre Witwenrente beträgt somit		573,49 EUR

•